



## Qualität im Französischunterricht „Realschule / Niveaunklasse B“

### Unterrichtsberechtigung

Laut Erziehungsratsbeschluss Nr. 2 vom 22. Februar 2008, müssen alle Reallehrpersonen bis Ende Schuljahr **2013/2014** für die Unterrichtsberechtigung im Fach Französisch einen anerkannten Sprachabschluss **Niveau C1** vorweisen. Ausgenommen sind Reallehrpersonen mit Jahrgang 1955 und älter, welche mindestens einen Sprachabschluss Niveau B2 vorweisen.

Seit Sommer 2014 kann die Unterrichtsberechtigung nur noch über ein Nachdiplomstudium an einer pädagogischen Hochschule erworben werden.

### Unterrichtsqualität

Im Unterricht werden die in den „Verbindlichkeiten im Fremdsprachenunterricht“ aufgeführten Grundprinzipien des modernen Fremdsprachenunterrichts eingehalten.  
(Siehe [www.sz.ch/volksschulen](http://www.sz.ch/volksschulen) > Schnellzugriff > Französisch)

**Lehrpersonen** wird zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Sprachkompetenz empfohlen, im Rhythmus von fünf bis acht Jahren einen Sprachkurs im Sprachgebiet zu belegen (LWB organisiert im Sommer Sprachaufenthalte in Frankreich).

**Schulleitungen** überprüfen im Rahmen der Beurteilung der Lehrpersonen auch die Qualität des Fremdsprachenunterrichts. Werden sprachliche und/oder didaktische Mängel festgestellt, ist dies von der Lehrperson bei der Weiterbildungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

**Weiterbildungsangebote:** Informationen und die Anmeldeunterlagen sind zu finden unter: [www.schwyz.phsz.ch](http://www.schwyz.phsz.ch) > Weiterbildung > Weiterbildungsprogramm.

Aktualisiert, Schwyz, 13. November 2014

**Amt für Volksschulen und Sport**